

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 16/2022
(14. Juli 2022)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) zum Erwerb des
Interkulturellen Zertifikats
(Satzung Interkulturelles Zertifikat)**

vom 14. Juli 2022

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 8, Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen. Die Präsidentin der DHBW hat am 14. Juli 2022 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINES	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele und Erwerb des Interkulturellen Zertifikats	3
§ 3	Arbeitsgruppe für das Interkulturelle Zertifikat	3
II.	AUFBAU DES INTERKULTURELLEN ZERTIFIKATS	4
§ 4	Zusammensetzung	4
§ 5	Säulen und Komponenten	4
§ 6	Reflexionsumfrage	5
III.	VERWALTUNG	5
§ 7	Verfahren und Zuständigkeiten	5
§ 8	Inhalt des Interkulturellen Zertifikats	6
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 9	Aufbewahrung	6
§ 10	Inkrafttreten	6

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Aufbau, den Erwerb sowie die Ausstellung des Interkulturellen Zertifikats (englische Bezeichnung: „Intercultural Certificate“) an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW). ²Sie legt die Anerkennung der vermittelten interkulturellen Kompetenzen Absolventinnen und Absolventen der DHBW im Rahmen der Internationalisierungsstrategie der DHBW fest.

§ 2 Ziele und Erwerb des Interkulturellen Zertifikats

- (1) Die Studierenden in Bachelorstudiengängen der DHBW können durch die Vorlage von Kompetenznachweisen ein Interkulturelles Zertifikat erwerben. ²Der Erwerb ist in allen Studienbereichen der DHBW möglich.
- (2) Die jeweilige Studienakademie stellt den Studierenden nach Erbringung der erforderlichen Leistungen das Interkulturelle Zertifikat aus.
- (3) Die Leistungen für das Interkulturelle Zertifikat müssen von der oder dem Studierenden in dem Zeitraum erbracht worden sein, in dem sie oder er an der DHBW in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert ist.
- (4) Die Leistungen für das Interkulturelle Zertifikat können aus curricularen sowie aus außercurricularen Angeboten erbracht werden.
- (5) Das Nähere zum Interkulturellen Zertifikat regelt die „Handreichung zum Interkulturellen Zertifikat“. ²Änderungen der Handreichung nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 3 Arbeitsgruppe für das Interkulturelle Zertifikat

- (1) Für die Weiterentwicklung des Interkulturellen Zertifikats, insbesondere die Ergänzung und Bewertung von neuen Komponenten sowie die Überarbeitung und Streichung bestehender Komponenten, wird eine Arbeitsgruppe gebildet. ²Sie besteht aus zehn Mitgliedern und setzt sich aus jeweils einer Vertretung aus dem International Office der jeweiligen Studienakademie und einer Vertretung aus dem Referat Internationalisierung, Auslandskoordination im Präsidium zusammen. ³Die Sitzungen der Arbeitsgruppe sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- (2) Die Arbeitsgruppe ist insbesondere zuständig für
 1. die Ergänzung und Bewertung neuer Angebote sowie deren Zuordnung unter die Komponenten der jeweiligen Säulen,
 2. die Vorschläge zur Ergänzung neuer Komponenten innerhalb der Säulen,
 3. die Vorschläge zur Überarbeitung und Streichung bestehender Komponenten,
 4. Änderungen in der Handreichung nach § 2 Absatz 5,
 5. Vorschläge für Änderungen in dieser Satzung,

6. die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und
7. die einheitliche Ausgestaltung des Interkulturellen Zertifikats.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden von der jeweiligen Studienakademie beziehungsweise dem Präsidium benannt. ²Die Mitglieder der Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher. ³Die Sprecherin oder der Sprecher ist insbesondere zuständig für

1. die Einladung zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe,
2. die Leitung der Sitzungen der Arbeitsgruppe,
3. die Weiterleitung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe an die zuständigen Gremien und Beteiligten und
4. die Entscheidung über das weitere Vorgehen, sofern eine Entscheidung innerhalb der Arbeitsgruppe nicht getroffen werden kann.

II. AUFBAU DES INTERKULTURELLEN ZERTIFIKATS

§ 4 Zusammensetzung

(1) Das Interkulturelle Zertifikat besteht aus vier Säulen und einer Reflexionsumfrage. ²Die Säulen enthalten insgesamt 13 Komponenten. ³Aus den Komponenten können Studierende Zertifikatspunkte sammeln. ⁴Das Interkulturelle Zertifikat setzt mindestens 40 Zertifikatspunkte voraus, wobei die mindestens zu erbringenden und die maximal anrechenbaren Zertifikatspunkte einer jeden Säule nach § 5 zu berücksichtigen sind.

(2) In jeder Säule können unterschiedliche Komponenten kombiniert werden, um die erforderlichen Zertifikatspunkte zu erzielen. ²Komponenten können auch mehrfach berücksichtigt werden.

(3) Alle Angebote, die der jeweiligen Komponente zuzuordnen sind, werden mit der genauen Zertifikatspunktverteilung in der Handreichung nach § 2 Absatz 5 aufgelistet.

(4) Im Fall von höherer Gewalt, in dem die studentische Mobilität einer Studienakademie über mindestens ein Semester nicht möglich ist, dürfen die Zertifikatspunkte aus den in § 5 aufgeführten Säulen 3 und 4 zusammengerechnet werden. ²Die Mindestzertifikatspunktzahl von 6 Zertifikatspunkten bleibt davon unberührt.

§ 5 Säulen und Komponenten

(1) Die Säule 1 „Grundlagen der interkulturellen Kompetenz“ besteht aus zwei Komponenten. ²Die zwei Komponenten sind „Curriculare Kurse“ und „Interkulturelles Training“. ³Aus der Säule 1 müssen mindestens 6 Zertifikatspunkte erbracht werden. ⁴Es können maximal 12 Zertifikatspunkte angerechnet werden.

(2) Die Säule 2 „Sprachkompetenz“ besteht aus fünf Komponenten. ²Die fünf Komponenten sind

„Curriculare Kurse mit mindestens 50 Prozent Fremdsprachenanteil“, „Extracurriculare Kurse“, „Sprachkurse“, „Sprachtandem“ und „Online Sprachangebot“. ³Für die Säule 2 gibt es keine Mindestpunktzahl. ⁴Es können maximal 12 Zertifikatspunkte angerechnet werden.

(3) Die Säule 3 „Soziale Erfahrung/ Virtuelle Mobilität“ besteht aus drei Komponenten. ²Die drei Komponenten sind „Unterstützung für Internationale Studierende“, „Soziales Engagement“ und „Virtuelle Mobilität“. ³Für die Säule 3 gibt es keine Mindestpunktzahl. ⁴Es können maximal 12 Zertifikatspunkte angerechnet werden.

(4) Die Säule 4 „Auslandsaufenthalt“ besteht aus drei Komponenten. ²Diese Säule bildet die drei Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt ab. ³Die drei Komponenten sind „Theorieauslandssemester“, „Praxisaufenthalt im Ausland“ und „Kurzzeitstudienprogramm im Ausland“. ⁴Es müssen mindestens 6 Zertifikatspunkte erbracht werden. ⁵Es können maximal 24 Zertifikatspunkte angerechnet werden.

§ 6 Reflexionsumfrage

(1) Die oder der Studierende muss neben der erforderlichen Zertifikatspunktzahl bis zur Beantragung des Interkulturellen Zertifikats eine Reflexionsumfrage absolvieren.

(2) Für die Durchführung und Auswertung der Reflexionsumfrage ist das International Offices der jeweiligen Studienakademie, bei Bedarf mit Unterstützung aus dem Referat Internationalisierung, Auslandskoordination im Präsidium, zuständig.

(3) Die Form und der Umfang der Reflexionsumfrage werden in der Handreichung nach § 2 Absatz 5 festgelegt.

III. VERWALTUNG

§ 7 Verfahren und Zuständigkeiten

(1) Die oder der Studierende muss den Erwerb eines Interkulturellen Zertifikats bei der jeweiligen Studienakademie beantragen. ²Die Beantragung soll vor dem regulären Ende des Studiums spätestens zum 30. Juni erfolgen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, alle Nachweise aus den unter § 5 genannten Komponenten zu sammeln und diese form- und fristgemäß bei der jeweiligen Studienakademie einzureichen sowie die Reflexionsumfrage fristgemäß zu absolvieren. ²Das Nähere regelt die Handreichung nach § 2 Absatz 5.

(3) Die vorgelegten Nachweise sowie die erworbenen Kompetenzen werden vom zuständigen International Office der jeweiligen Studienakademie, bei Bedarf mit Unterstützung aus dem Referat Internationalisierung, Auslandskoordination im Präsidium, bewertet und in die entsprechenden Zertifikatspunkte für das Interkulturelle Zertifikat umgewandelt.

(4) Erreicht die oder der Studierende die für das Interkulturelle Zertifikat nach § 4 Absatz 1 Satz

4 erforderliche Zertifikatspunktzahl und hat sie oder er die nach § 6 erforderliche Reflexionsumfrage fristgemäß durchgeführt, so erfolgt durch das International Office der jeweiligen Studienakademie eine Zustimmung zur Ausstellung des Interkulturellen Zertifikats.

(5) Das Interkulturelle Zertifikat wird von der jeweiligen Studienakademie ausgefertigt und durch die jeweilige Rektorin oder den jeweiligen Rektor der Studienakademie unterzeichnet. ²Es wird zusammen mit den Abschlussdokumenten an die jeweiligen Studierenden ausgehändigt.

§ 8 Inhalt des Interkulturellen Zertifikats

Das Interkulturelle Zertifikat weist folgende Information auf:

- Name, Vorname und Geburtsdatum der oder des Studierenden,
- ausstellende Studienakademie,
- Informationen zu Inhalt und Zielen des Interkulturellen Zertifikats,
- Anzahl der erworbenen Zertifikatspunkte,
- Bestätigung über das erworbene Interkulturelle Zertifikat.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Aufbewahrung

Die Unterlagen werden von der jeweiligen Studienakademie bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Aushändigung des Interkulturellen Zertifikats aufbewahrt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Stuttgart, den 14. Juli 2022



Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin